



Richtlinien für die Kindertagespflege Bad Honnef

vom 15.06.2023

Inhaltsverzeichnis

Teil I pädagogische Richtlinien

1	Gesetzliche Grundlagen	1
2	Voraussetzung der Kindertagespflege	1
2.1	Eignung der Kindertagespflegeperson	2
2.1.1	Persönliche Kompetenz	2
2.1.2	Fachliche Kompetenz	3
2.1.3	Kooperationsbereitschaft	3
2.1.4	Sonstige Kriterien	4
2.2	Führungszeugnisse	4
2.3	Qualifizierung der Kindertagespflegeperson	5
2.3.1	Qualifizierungsstandards	5
2.3.2	Erste-Hilfe-Kurse	5
2.3.3	Fort- und Weiterbildungen	5
2.3.4	Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)	6
2.4	Kindgerechte Räumlichkeiten	6
2.5	Pädagogische Konzeption der Kindertagespflege	7
2.6	Tierhaltung in der Kindertagespflege	7
3	Erlaubnis zur Kindertagespflege	7
3.1	Voraussetzungen	8
3.2	Anzahl zu betreuender Kinder	9
3.3	Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege	9
3.4	Aufhebung/ Widerruf/ Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege	10
4	Formen der Kindertagespflege	11
4.1	Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson	11
4.2	Kindertagespflege im Haushalt der Eltern	12
4.3	Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	12
4.4	Kindertagespflege in Kindertageseinrichtungen	13
4.5	Ergänzende Kindertagespflege	13

4.6	Großtagespflege nach § 22 Absatz 3 KiBiz NRW i. V. m. § 22 Absatz 1 SGB VIII	13
5	Vertragliche Zusammenarbeit mit den Eltern	14
6	Erziehungspartnerschaft mit den Eltern	14
7	Die Bildungs- und Erziehungsaufgaben in der Kindertagespflege	14
7.1	Bildung in der Kindertagespflege	14
7.2	Beobachtung, Dokumentation, Planung	15
7.3	Eingewöhnung	15
7.4	Inklusive Kindertagespflege	16
7.5	Erkrankung des Kindes	16
8	Kooperation von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen	18
9	Bedarfsmeldung im Elternportal Little Bird	19
10	Vertretung in Ausfallzeiten	20
10.1	Angebot über die Freihaltung eines Betreuungsplatzes	20
10.2	Organisation der Vertretung	21
11	Weitere Einzelfragen	21
11.1	Mitteilungspflichten der Kindertagespflegepersonen	21
11.2	Mitteilungspflichten der Eltern	21
11.3	Impfschutz gegen Masern	22
11.4	Lebensmittelhygiene und Verpflegung	23
11.5	Kinderschutz – § 8a SGB VIII	23
11.6	Datenschutz	24
11.7	Elternvertretung	24
11.8	Praktikant*innen in Kindertagespflege	24

Teil II Förderrichtlinien

12	Förderung in Kindertagespflege durch das Jugendamt	26
12.1	Anspruch auf finanzielle Förderung	26
12.1.1	Betreuung von Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres	27
12.1.2	Betreuung von Kindern unter einem Jahr	27

12.1.3	Betreuung von Kindern über drei Jahren	27
12.2	Laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson	27
12.2.1	Beginn und Ende des Betreuungsvertrages und Dauer der laufenden Geldleistung	30
12.2.2	Finanzielle Förderung für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit	30
12.2.3	Zahlung eines erhöhten Fördersatzes bei zeitlich fle- xiblen Angebotsformen der Kindertagespflege	31
12.2.4	Anspruch auf laufende Geldleistung bei Erkrankung oder Urlaub des Kindertagespflegekindes	31
12.2.5	Anspruch auf laufende Geldleistung im Krankheits- fall der Kindertagespflegeperson	31
12.2.6	Förderfähige Schließzeiten der Kindertagespflege- stelle	32
12.2.7	Finanzielle Förderung im Vertretungsfall	33
12.2.8	Finanzielle Förderung inklusiver Kindertagespflege	34
12.3	Mietzuschuss für andere geeignete Räume der Kindertages- pflege	34
12.4	Zuschuss des Jugendamtes für Kosten der Ausbildung und der Fort- und Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen	36
12.5	Investitionskostenzuschüsse für U3-Plätze	37
12.5.1	Bundes- oder Landesmittel als Förderprogramm	37
12.5.2	Investitionskostenzuschüsse durch das Jugendamt	38
13	Elternbeiträge	38
14	Inkrafttreten	38
15	Literaturverzeichnis	39
16	Anlage I	40

Teil I pädagogische Richtlinien

1 Gesetzliche Grundlagen

Zur Unterstützung und Sicherung der Umsetzung des Förderauftrags der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege steht die Fachberatung Kindertagespflege des Jugendamtes der Stadt Bad Honnef zur Seite (Ruf: 02224 / 184 233).

Die Aufgaben der Fachberatung Kindertagespflege umfassen:

- a. Beratung der Erziehungsberechtigten
- b. Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten, qualifizierten Kindertagespflegeperson
- c. Fachliche Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen
- d. Gewinnung von Kindertagespflegepersonen
- e. Eignungseinschätzung und fortlaufende Überprüfung der Kindertagespflegepersonen
- f. Besonderer Beratungsbedarf bei Inklusion, Interkulturalität und belasteten Familien
- g. Qualitätssicherung und Evaluation
- h. Fort- und Weiterbildung
- i. Konfliktberatung, Krisenintervention, Schutzauftrag
- j. Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung
- k. Organisation der Vertretung
- l. Verwaltung

2 Voraussetzung der Kindertagespflege

Kindertagespflege umfasst die regelmäßige Betreuung von Kindern inner- oder außerhalb des Haushaltes der Familie durch eine geeignete Kindertagespflegeperson. Gemäß §22 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz NRW kann Kindertagespflege an folgenden Orten geleistet werden:

- im Haushalt der Kindertagespflegeperson,
- im Haushalt der Personensorgeberechtigten,

- und in anderen geeigneten Räumen, einschließlich Räumen von Kindertageseinrichtungen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass das Jugendamt in allen Fällen der Kindertagespflege die Fachaufsicht ausübt.

2.1 Eignung der Kindertagespflegeperson

Die Kriterien der Eignung umfassen die persönliche Kompetenz, die fachliche Kompetenz, Kooperationsbereitschaft, das Verfügen über kindgerechte Räumlichkeiten und weitere Kriterien, die ausschlaggebend für die umfangreiche Beurteilung sind.

2.1.1 Persönliche Kompetenz

- Freude am Umgang, im Zusammensein und Zusammenleben mit Kindern
- Glaubhafte positive Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgaben
- Interesse an Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
- Erfahrung im Umgang mit Kindern
- liebevoller Umgang mit Kindern und Einfühlungsvermögen
- Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung, kein Überschreiten körperlicher/sexueller Grenzen
- Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen, Lebenssituationen und Lebensentwürfen
- Offenheit zum Austausch und zur Zusammenarbeit mit anderen Menschen
- gefestigte, lebensbejahende Persönlichkeit
- Fähigkeit, ein Vorbild zu sein
- physische und psychische Belastbarkeit
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Flexibilität, auch im Umgang mit unerwarteten Situationen
- Ausgeglichenheit, Belastbarkeit in schwierigen Situationen, emotionale Stabilität
- Fähigkeit im Umgang mit Stresssituationen, u.a. Fähigkeit, sich rechtzeitig Hilfe zu holen
- Organisationskompetenz (Haushaltsführung, verlässliche Strukturierung des Tagesablaufs, Zeitmanagement)

- Kritikfähigkeit und Reflexionsfähigkeit, Ansprechbarkeit
- Entwicklungsbereitschaft
- Lernfähigkeit und Lernbereitschaft
- Kooperationsfähigkeit
- Fähigkeit zu konstruktivem Umgang mit Konflikten
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden
- Positive, engagierte Einstellung zur Kindertagespflege
- Interesse an und aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen (Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen)
- Bereitschaft zur Qualifikation (Grundqualifikation und begleitende Maßnahmen, Fortbildung)
- Offenheit für die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege
- Klarheit der Zukunftsperspektive/ Interesse an einer längerfristigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson (mindestens drei Jahre)

2.1.2 Fachliche Kompetenz

- Erfahrung in der Alltagsgestaltung mit Kindern
- Fähigkeit, Beziehungen aufzubauen und Bindungen aufrecht zu erhalten
- Kenntnisse über die Bedürfnisse und die Entwicklung von Kindern
- Kooperative Kompetenz
- Haushaltsmanagement
- Administrative Kompetenz

2.1.3 Kooperationsbereitschaft

- die Kooperation mit den Eltern (Informationsweitergabe, Abstimmung von Erziehungsvorstellungen usw.)
- die Kooperation mit dem Jugendamt als der zuständigen Behörde (Teilnahme an Gesamttreffen der Kindertagespflegepersonen, Nachkommen der Mitteilungspflicht, usw.)
- die Kooperation mit der pädagogischen Fachkraft/ dem Fachdienst
- die Kooperation mit anderen Kindertagespflegepersonen, im Sinne der

- Offenheit für kollegialen Austausch, auch in Gesamttreffen
- Bereitschaft zur kollegialen Unterstützung im Praxisalltag
- die Bereitschaft, sich in ein System der fachlichen Beratung, Begleitung, Qualifizierung (auch Weiterbildung und Supervision), Vermittlung und Vernetzung einzubringen
- die Bereitschaft, rechtzeitig Beratungsbedarf bei der Fachberatung anzumelden
- die Kooperation mit den Kindertagesstätten und den Erzieher/innen
- die Kooperation mit anderen Professionen und Diensten (Nutzung ihrer Fachkompetenz, Bündnispartnerschaften) und Zusammenarbeit mit Fachkräften (Frühförderung, Erziehungsberatung, Therapie u. ä.)

2.1.4 Sonstige Kriterien

- Regelter Aufenthaltsstatus
- Gesicherte, klare Einkommenssituation
- Volljährigkeit
- Keine relevanten Einträge im erweiterten Führungszeugnis
- Psychische und körperliche Gesundheit (Ärztliche Bescheinigung)
- Schulabschluss: Mindestens guter Hauptschulabschluss
- Sprachkenntnisse: Mindestens fortgeschrittenes Sprachniveau (Zertifikat Deutsch B2)
- keine Glaubenszugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft, die pädagogisch bedenkliche Aussagen über bzw. zu Kindern oder die Erziehung, Betreuung und Bildung von Kindern treffen

2.2 Führungszeugnisse

Die Kindertagespflegeperson und alle im Haushalt lebenden Personen über 14 Jahre müssen ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Das Erweiterte Führungszeugnis muss alle fünf Jahre neu beantragt und vorgelegt werden. Anlassbezogen können die Abstände verkürzt werden. Die für den Antrag beim Bürgeramt benötigte Bescheinigung stellt die zuständige Fachberatung Kindertagespflege aus.

2.3 Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

Um ein qualifiziertes Betreuungsangebot zu gewährleisten, sollen Kindertagespflegepersonen nach § 23 Absatz 3 SGB VIII i. V. m. § 21 KiBiz NRW über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen.

2.3.1 Qualifizierungsstandards

Alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig die Tätigkeit aufnehmen, sollen gemäß § 21 Abs. 2 KiBiz NRW über eine Qualifizierung nach QHB verfügen. Diese umfasst insgesamt 300 UE und endet mit einer Prüfung/ einem Kolloquium.

Für die bereits tätigen Kindertagespflegepersonen besteht die Möglichkeit einer Anschlussqualifizierung „160+“, die 140 UE umfasst und grundlegend der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung nach QHB entspricht.

2.3.2 Erste-Hilfe-Kurse

Vor Beginn der Tätigkeit muss jede Kindertagespflegeperson einen „Erste-Hilfe-Kurs am Kind“ oder einen „Erste-Hilfe-Kurs in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ im Umfang von mindestens neun Unterrichtseinheiten (UE*) am Kind nachweisen. Der entsprechende Erste-Hilfe-Kurs muss alle zwei Jahre aufgefrischt werden. *1 UE entspricht 45 Minuten

2.3.3 Fort- und Weiterbildungen

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet jährlich Fortbildungsangebote im Umfang von 18-20 Unterrichtseinheiten (UE*) wahrzunehmen. Die Teilnahme an Gesamttreffen der Kindertagespflegepersonen wird mit 2 UE berechnet. Die Teilnahme an Fortbildungen während der Gesamttreffen wird nach tatsächlich geleisteter Fortbildungszeit berechnet (etwa 3-4 UE).

*1 UE entspricht 45 Minuten (20 UE = 15 Zeitsunden)

2.3.4 Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Jede Kindertagespflegeperson muss sich vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) informieren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen.

Über die Belehrung nach § 43 IfSG durch das Gesundheitsamt oder einen zugelassenen Arzt/ eine zugelassene Ärztin muss der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege ein Nachweis vorgelegt werden.

2.4 Kindgerechte Räumlichkeiten

- Die Wohnung verfügt über eine angemessene Zahl von Räumen/m² (Aufenthalts- und Spielzimmer, Essecke / -zimmer, Schlafraum, u. a.)
- Räume und Ausstattung sind dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder angemessen
- Die Wohnung ist sauber, atmosphärisch offen, hell, freundlich, ansprechend gestaltet sowie praktisch eingerichtet
- Die Wohnung erfüllt die allgemein bekannten Sicherheitsstandards
- Die Wohnung entspricht den hygienischen Erfordernissen
- Die Tierhaltung ist mit dem Jugendamt abgestimmt
- Die Wohnung bietet dem Kind genügend Raum zum Spielen und Ausleben seines Bewegungsdrangs
- Die Wohnung stellt geeigneten Raum zum Rückzug (z.B. Mittagsschlaf, Hausaufgaben) zur Verfügung
- Die Räume sind rauchfrei
- Die Spielmaterialien ermöglichen eine dem Alter und Entwicklungsstand angemessene entwicklungsfördernde und anregende Erfahrung
- Wird Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet, sind u.U. besondere Anforderungen des Baunutzungsrechts und des Bauordnungsrechts zu beachten

- Ein möglichst eingezäunter Garten oder andere Außenflächen sind empfehlenswert. Mindestens sollte öffentliches Grünland oder ein Spielplatz gut zu Fuß zu erreichen sein

2.5 Pädagogische Konzeption der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege wird nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durchgeführt. Diese Konzeption muss gemäß § 17 Abs. 1 KiBiz NRW Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und –sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten. Regelmäßige Anpassungen der pädagogischen Konzeption werden vorausgesetzt.

2.6 Tierhaltung in der Kindertagespflege

Tierhaltung in der Kindertagespflege ist möglich bei Einhaltung folgender Kriterien:

- Die Tierhaltung wird im Vorfeld mit den Eltern und dem Jugendamt abgestimmt (u.a. Tetanusimpfung des Kindes überprüfen)
- Das/die Tier/e ist/sind artgerecht gehalten
- Die Umgangsregeln werden mit den Kindern thematisiert,
- Kinder werden nie mit den Tieren allein gelassen,
- Haustier/e wird/werden regelmäßig einem Tierarzt vorgestellt,
- Floh-, Zeckenprophylaxe und Impfungen werden gemäß den Empfehlungen des Tierarztes durchgeführt,
- empfehlenswert ist eine Haftpflichtversicherung für Tierhalter
- Futternäpfe befinden sich nicht zugänglich für die Kinder und außerhalb der Küche

3 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Gemäß § 43 Absatz 2 SGB VIII und § 22 KiBiz NRW ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erteilen, wenn die Kindertagespflegeperson für diese Tätigkeit geeignet ist.

3.1 Voraussetzungen

Gemäß § 43 Absatz 1 SGB VIII ist eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich, wenn ein oder mehrere Kinder

- Außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten
- Während eines Teils des Tages
- Mehr als 15 Stunden wöchentlich
- Gegen Entgelt
- Länger als drei Monate

betreut werden.

Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist nicht erforderlich, wenn die Betreuung im Haushalt der Eltern des Tageskindes erfolgt, die wöchentliche Gesamtbetreuungszeit einer Kindertagespflegeperson weniger als 15 Stunden beträgt oder Kinder unentgeltlich betreut werden. Bei der Betreuung mehrerer Kinder unter 15 Stunden kann es sich unter Umständen allerdings um eine erlaubnispflichtige Spielgruppe handeln. Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege ist demgegenüber jedoch notwendig, wenn neben dem oder den Tageskindern im elterlichen Haushalt weitere fremde Kinder betreut werden.

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist gemäß § 87a Abs. 1 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Das Jugendamt ist verpflichtet, die Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erteilen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Insofern handelt es sich um einen gebundenen Verwaltungsakt. Die Erlaubnis kann unter Umständen mit Nebenbestimmungen wie Bedingungen, Befristungen oder Auflagen versehen werden. Dies ist vor allem dann zulässig, wenn die Nebenbestimmung dazu dient, die Voraussetzungen für die Erteilung zu gewährleisten, wenn zum Beispiel eine persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson vorliegt, aber die Qualifizierung noch nicht abgeschlossen ist oder wenn die Räumlichkeiten nur für eine bestimmte Kinderzahl geeignet sind.

3.2 Anzahl zu betreuender Kinder

Gemäß § 22 Abs. 2 KiBiz NRW befugt die Erlaubnis zur Kindertagespflege zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig abwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Abweichend von Satz 2 kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder, die weniger als 15 Stunden wöchentlich betreut werden, erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und

1. die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder
2. sie sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens zur Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist.

Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden (§ 22 Abs. 3 KiBiz NRW). Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Jedes in der Großtagespflege betreute Kind ist vertraglich und pädagogisch einer Kindertagespflegeperson zugeordnet. Abweichend von Satz 1 können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 Satz 3 KiBiz NRW erfüllt werden.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann nach § 43 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden.

3.3 Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Das Jugendamt der Stadt Bad Honnef kann gemäß § 22 Abs. 8 KiBiz NRW Kindertagespflegepersonen die Ausübung der Tätigkeit in Kindertagespflege untersagen,

wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Persönlichkeit, Sachkompetenz, geeigneten Räume, Kooperationsbereitschaft und weiteren Kriterien nicht bzw. nicht mehr besitzen.

Maßgeblich zur Versagung oder zum Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist ein Nichterfüllen der unter Punkt 3 aufgeführten Kriterien.

Treten während des Eignungsverfahrens begründete Zweifel an der Eignung eines/ einer Interessent*in auf, werden die Bedenken seitens der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege dem/ der Interessent*in in einem zeitnahen persönlichen Gespräch mitgeteilt.

Diese/ r hat die Möglichkeit, Stellung zu den genannten Bedenken zu äußern. Das Verfahren wird schriftlich dokumentiert. Der/ die Interessent/ in erhält das Protokoll in Kopie.

Zieht der/ die Interessent/ in seinen/ ihren Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis aufgrund eigener Erkenntnis der Nicht-Eignung zurück, gilt das Eignungsverfahren als abgeschlossen.

Lässt der/ die Interessent/ in den Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis trotz weiterhin bestehender Zweifel der Fachberatung Kindertagespflege bestehen, ergeht die Feststellung der Nicht-Eignung in einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid.

3.4 Aufhebung/ Widerruf/ Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Treten während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson auf, wird seitens der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege ein Entwicklungs- und Beratungsprozess mit der betroffenen Kindertagespflegeperson eingeleitet.

Zunächst wird in einem zeitnahen, persönlichen Gespräch die betreffende Kindertagespflegeperson über die Zweifel und Bedenken der Fachberatung Kindertagespflege informiert. Die Kindertagespflegeperson hat die Möglichkeit, Stellung zu den genannten Bedenken zu äußern.

Je nach Situation wird mit Hilfe von Zielvereinbarungsgesprächen die Möglichkeiten der Beseitigung der bestehenden Zweifel zwischen der Kindertagespflegeperson

und der Fachberatung Kindertagespflege vereinbart. Der Beratungs- und Entwicklungsprozess wird schriftlich dokumentiert. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Kopie des Dokumentationspapiers.

Können die Zweifel während der Beratungs- und Entwicklungsprozesses nicht ausgeräumt werden, leitet die Fachberatung Kindertagespflege das Ausschlussverfahren ein.

Erkennt die Kindertagespflegeperson die begründeten Zweifel und die daraus resultierende Nicht-Eignung an, wird im gegenseitigen Einvernehmen die Zeitschiene für die Auflösung der Kindertagespflegestelle unter Rücksichtnahme aller Betroffenen (Erziehungsberechtigten, Kinder und Kindertagespflegeperson) festgelegt. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, dass die Kindertagespflegeperson die betroffenen Erziehungsberechtigten über die Auflösung der Kindertagespflegestelle informiert. Die Pflegeerlaubnis wird mit einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid widerrufen.

Erkennt die Kindertagespflegeperson trotz weiterhin begründeter Zweifel der Fachberatung Kindertagespflege die Nicht-Eignung nicht an, wird seitens der Fachberatung Kindertagespflege die Eignung mit einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid widerrufen. Die betroffenen Erziehungsberechtigten der Kindertagespflegelkinder werden von der Fachberatung Kindertagespflege über die Einschätzung der Nicht-Eignung der Kindertagespflegeperson informiert. Im Falle der Gewährung einer öffentlichen Förderung wird diese mit Widerruf der Pflegeerlaubnis eingestellt.

4 Formen der Kindertagespflege

4.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Die häufigste Form der Kindertagespflege ist die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson. Kindertagespflegepersonen verbinden den eigenen Haushalt, das Familienleben und häufig auch die Betreuung und Versorgung eigener Kinder mit der Kindertagespflege fremder Kinder. Diese werden einbezogen in den alltäglichen Lebens- und Arbeitsrhythmus in der Kindertagespflegefamilie. In der Regel wird die Kindertagespflege in diesen Fällen in selbstständiger Tätigkeit ausgeübt.

4.2 Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Kindertagespflege kann auch im Haushalt der Eltern (Personensorgeberechtigten) des Tageskindes erfolgen. Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Erziehungsberechtigten deren Kinder betreuen, bedürfen keiner Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII. In diesen Fällen sind die Kindertagespflegepersonen häufig als Angestellte der Eltern tätig.

Wird eine Übernahme der Kosten für Kindertagespflege (laufende Geldleistungen gemäß §23 Absatz 2, Ziffer 1 und 2 SGB VIII) beantragt, ist die Eignung und Qualifizierung der Kinderfrau gemäß Ziffer 2.1. zu prüfen. Ferner ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und einer ärztlichen Bescheinigung bei der Fachberatung Kindertagespflege erforderlich.

4.3 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Kindertagespflege kann gemäß § 22 SGB VIII und § 22 Absatz 5 KiBiz NRW auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegeperson noch zum Haushalt der Eltern gehören. Wird Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet, sind u. U. besondere Anforderungen des Baunutzungsrechts und des Bauordnungsrechts zu beachten.

Vor Nutzung der Räumlichkeiten muss daher immer die Abstimmung mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zur Abklärung der Genehmigungsbedürftigkeit erfolgen, es sei denn, eine entsprechende Nutzung ist schon baurechtlich genehmigt. Für den Fall, dass eine Baugenehmigung erforderlich ist, muss diese vor Aufnahme der Nutzung vorliegen.

Andere geeignete Räume können im Allgemeinen gezielt und leichter als der klassische Privathaushalt auf die Bedürfnisse einer kleinen Kindergruppe ausgerichtet werden. Entscheidend für Raumgestaltung und Raumausstattung sind das Entwicklungsalter und die individuellen Förderbedarfe der Kinder.

Die allgemeinen Anforderungen hinsichtlich „kindgerechter Räume“ gelten auch in diesem Bereich. Darüber hinaus könnten ggf. weitere brandschutzrechtliche Vorgaben zu beachten sein.

4.4 Kindertagespflege in Kindertageseinrichtungen

In § 22 Absatz 5 Satz 2 KiBiz NRW wird darauf hingewiesen, dass andere Räume auch Räume in einer Kindertageseinrichtung sein können.

So ist es möglich, dass eine selbstständige Kindertagespflegeperson in separaten Räumen eines Familienzentrums Kindertagespflege anbietet.

4.5 Ergänzende Kindertagespflege

Liegt der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der üblichen Öffnungszeiten der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden. In Betracht kommt die ergänzende Kindertagespflege vor oder im Anschluss an die Öffnungszeiten insbesondere dann, wenn nur eine geringe Zahl von Kindern diese zusätzlichen Zeiten benötigt. Voraussetzung ist die Bewilligung durch das Jugendamt der Stadt Bad Honnef nach Bedarfsfeststellung auf Antrag der Eltern (§ 23 Abs. 1 KiBiz NRW).

4.6 Großtagespflege nach § 22 Absatz 3 KiBiz NRW

Das KiBiz NRW räumt gemäß § 22 Absatz 3 die Möglichkeit ein, dass sich höchstens drei Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen, Räume gemeinsam nutzen und in dieser Form höchstens bis zu neun Kinder gleichzeitig betreuen.

Voraussetzung ist, dass jede Kindertagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt, die Räumlichkeiten geeignet sind und der „nicht institutionelle, familienähnliche Charakter“ gewährleistet ist. Die eindeutige Zuordnung jedes Tageskindes zu „seiner“ Kindertagespflegeperson sollte auch durch geeignete organisatorische, räumliche und konzeptionelle Vorkehrungen gesichert sein. Es dürfen insgesamt maximal 15 Betreuungsverträge geschlossen werden, wenn die Kindertagespflegepersonen über eine Qualifizierung nach QHB verfügen.

Gemäß § 22 Absatz 1 SGB VIII ist eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung aus einem gewichtigen Grund möglich.

5 Vertragliche Zusammenarbeit mit den Eltern

Zur Begründung des Betreuungsverhältnisses, bei dem eine Förderung durch das Jugendamt erfolgt, ist zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten ein privatrechtlicher Vertrag zu schließen.

Mit diesem Vertrag werden Vereinbarungen über die Vertragspartner, Ort der Betreuung, Betreuungszeiten, Beginn und Beendigung des Vertragsverhältnisses, Verpflichtungen der Kindertagespflegeperson und der Eltern, Ernährung des Kindes, Gesundheitsvorsorge und Hygiene, betreuungsfreie Tage und Vertretung, Haftung, Abholerlaubnis, Kündigung des Vertragsverhältnisses, Schweigepflicht und Datenschutz, sowie sonstige Vereinbarungen zwischen beiden Vertragsparteien bezüglich der Betreuung und Erziehung des zu betreuenden Kindes getroffen und festgeschrieben.

6 Erziehungspartnerschaft mit den Eltern

Die Kindertagesbetreuungsangebote sollen sich gemäß § 22 Abs. 2 SGB VIII „an den Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren“ und dessen Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen. Die Eltern sollen dabei unterstützt werden, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können. § 9 Absatz 1 KiBiz NRW verpflichtet die Kindertagespflegeperson dabei zur partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Eltern.

7 Die Bildungs- und Erziehungsaufgabe in der Kindertagespflege

7.1 Bildung in der Kindertagespflege

Sowohl das SGB VIII (§§ 22 ff.) als auch das KiBiz NRW (§ 15) verpflichten die Kindertagespflege, die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Diese Verpflichtung umfasst drei Aufgaben: die Bildung, die Erziehung und die Betreuung.

7.2 Beobachtung, Dokumentation, Planung

Nach § 18 Abs. 1 KiBiz NRW ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes. Diese ist auch auf seine Möglichkeiten und auf die individuelle Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke und Problemlösungen gerichtet. Die Beobachtung und Dokumentation mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Entwicklungs- und Bildungsdokumentation). Spätestens sechs Monate nach der Eingewöhnungsphase erfolgt eine erste Dokumentation. Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus. Endet die Betreuung des Kindes, wird die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt (§ 18 Abs. 2 Satz 4 KiBiz NRW).

7.3 Eingewöhnung

Bei Betreuungsbeginn haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung erfolgt.

Die Eingewöhnung des zu betreuenden Kindes in Kindertagespflege wird in einem zusammenhängenden Zeitraum von etwa zwei bis vier Wochen angesetzt. Da jede Eingewöhnung individuell verläuft, kann der Zeitraum variieren.

Orientiert am Berliner Modell wird eine Bezugsperson in den ersten Tagen die Eingewöhnung des Kindes begleiten. Nach etwa drei Tagen kann ein erster Trennungsversuch von einigen Minuten gestartet werden. Das Kind gibt dabei den Rhythmus vor. In den kommenden Tagen werden die Trennungsphasen, unter Beachtung der Bedürfnisse des Kindes, stetig verlängert, bis das Kind die Kindertagespflegeperson als neue Bezugsperson akzeptiert.

Die Eingewöhnung nach dem Berliner Modell bietet nur eine Orientierung. Jedes Kind hat jedoch einen eigenen Rhythmus. Das grundlegende Ziel der Eingewöhnung besteht darin, während der Anwesenheit der Bezugsperson eine tragfähige

Beziehung zwischen Kindertagespflegeperson und Kind aufzubauen. Diese Beziehung soll bindungsähnliche Eigenschaften haben und dem Kind Sicherheit bieten.

7.4 Inklusive Kindertagespflege

Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung können auch in der Kindertagespflege betreut werden. Kinder mit und ohne Behinderung werden von qualifizierten Kindertagespflegepersonen in Kleingruppen betreut und gefördert. Die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung muss immer als Einzelfall unter Berücksichtigung der physischen und psychischen Voraussetzungen des Kindes durch die Fachberatung Kindertagespflege unter Einbeziehung entscheidungsrelevanter Fachbereiche geprüft werden.

Die Kindertagespflegeperson muss gemäß § 24 Abs. 4 KiBiz NRW über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung verfügen oder mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen haben.

Wird die Behinderung des Kindes zu einem Zeitpunkt festgestellt, zudem das Kind bereits in Kindertagespflege betreut wird, ist es vorrangiges Ziel, das Kind weiterhin in seiner gewohnten Kindertagespflegestelle betreuen zu lassen, wenn die physischen und psychischen Voraussetzungen des Kindes dies zulassen. Die Entscheidung ist im Einzelfall durch die Fachberatung Kindertagespflege unter Einbeziehung entscheidungsrelevanter Fachbereiche zu prüfen und zu treffen.

7.5 Erkrankung des Kindes

Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder Symptome haben, die auf eine solche Krankheit hindeuten, dürfen so lange nicht in die Tagesbetreuung, bis die akuten Krankheitssymptome abgeklungen sind und das Kind bei einem fieberhaften Verlauf einen Tag ohne Medikamente fieberfrei war.

Fieberfrei heißt, die Körpertemperatur liegt unter 38 Grad Celsius, gemessen im After, im Mund oder im Ohr. Bitte geben Sie Ihrem Kind keine Fiebermittel, um es

„fit“ für die Fremdbetreuung zu machen. Damit können Sie die Arbeit des Immunsystems stören, was den Krankheitsverlauf eher verlängert. Zudem sind die Kinder sehr wahrscheinlich noch ansteckend.

Durchfälliger Stuhlgang muss sich wieder normalisiert haben. Bei gehäuft auftretenden Durchfallerkrankungen in der Gruppe und dem Verdacht auf eine Norovirus- oder Rotavirus-Infektion verlängert sich die Frist zur Wiederezulassung auf zwei Tage nach dem letzten durchfälligen Stuhlgang.

Bei Erkrankungen mit Ausschlägen muss der Ausschlag abgeklungen sein. Rechnen Sie hier besonders bei Windpocken und Hand-Mund-Fuß-Krankheit mit einer Siebentagesfrist bis zur Wiederezulassung. Nur Ringelröteln sind vor allem in der Woche vor dem Auftreten des Ausschlags ansteckend und nicht mehr, wenn der Ausschlag bereits begonnen hat.

Eine akute Rötung der Bindehaut kennzeichnet häufig den Beginn eines Virusinfekts oder ist bakteriell bedingt, was beides natürlich ansteckend ist. Nicht infektiöse Rötungen entstehen durch Allergien, Umweltreize, manchmal auch durch kleine Fremdkörper im Auge. Sie sollten Ihr Kind mit einer Bindehautentzündung immer einem Arzt vorstellen, der Sie zur Ursache und Behandlung berät.

Ein Kind, das an Scharlach oder Streptokokken, A-Angina erkrankt ist, darf nur dann nach Abklingen der akuten Symptome in die Tagesbetreuung, wenn Sie versichern, dass es mindestens seit einem Tag antibiotisch behandelt ist und weiter nach ärztlicher Anordnung behandelt werden wird.

Wenn Ihr Kind Kopfläuse bekommen sollte, müssen Sie die Kindertagesbetreuung umgehend darüber informieren. Sie müssen versichern, dass Sie Ihr Kind vor der Rückkehr in die Betreuung mit einem dafür zugelassenen Mittel nach Anwendungsvorschrift behandelt haben und dass Sie auch die erforderlichen Kontrollen sowie eine Zweitbehandlung des Kopfes nach 8 bis 10 Tagen durchführen werden.

Nach dem Infektionsschutzgesetz ist bei manchen Infektionskrankheiten ein ärztliches Attest erforderlich, damit Ihr Kind wieder für die Tagesbetreuung zugelassen werden kann. In Ihrem Betreuungsvertrag können ggf. darüberhinausgehende Regelungen vereinbart werden / sein. Die Kosten für diese Atteste übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen leider nicht.

In der Regel können in der Kindertagesbetreuung keine Medikamente verabreicht werden. Einzelabsprachen sind mit einer ärztlichen Bescheinigung über Notwendigkeit, Dosis und Anwendung bestimmter Medikamente möglich.

8 Kooperation von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen

Zur Erfüllung und Sicherung der Aufgaben eines beständigen Bildungs- und Erziehungsprozesses des Kindes sollen nach § 13 Abs. 1 KiBiz NRW insbesondere Kindertagespflegepersonen und das pädagogische Personal in Tageseinrichtungen miteinander zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit soll zum Wohl des Kindes erfolgen.

Zu diesem Zweck besteht das Netzwerk „Kindertagespflege und KiTa in Kooperation“. Es finden halbjährliche Netzwerktreffen statt, an denen die Kindertagespflegepersonen verpflichtend teilnehmen müssen.



Der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vereint ein gemeinsames Interesse an der Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit. Die geschlossenen Kooperationsvereinbarungen nach § 13 Abs. 2 KiBiz NRW mit Kindertagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen dienen der Verbindlichkeit den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag gemeinsam umzusetzen. Gegenseitige Unterstützung bei der individuellen Förderung des Kindes, fachlicher Erfahrungsaustausch in Bildungs- und Erziehungsfragen und der Aufbau einer gemeinsam gestalteten Bildungsarbeit sollen die Grundlage für eine gelingende Kooperation bilden. Darüber hinaus stellt die Kooperationsvereinbarung einen Leitfaden für verschiedene Vernetzungsmöglichkeiten und Formen der Kooperation dar. Die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung verpflichtet zu einer offenen Haltung gegenüber Vernetzung und kollegialem Austausch als auch zur Bereitschaft an einer aktiven Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Erzielt wird eine gegenseitige Wertschätzung, Entlastung der Fachkräfte und Familien und der Aufbau eines evaluierenden Qualitätsmanagements. Bei regelmäßigen Vernetzungstreffen soll ein fachlicher Austausch stattfinden, bei dem Qualitätsstandards entwickelt, regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert werden können.

Die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen dient dem fachlichen Austausch und der gemeinsamen Gestaltung von Bildungsangeboten für Kinder. In Zusammenarbeit können einander Einblicke in die

pädagogische Arbeit gewährt werden. Darüber hinaus kann die Kooperation aus einem gemeinsam gestalteten Alltag bestehen. Die Nutzung vorhandener Ressourcen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen erleichtert die pädagogische Arbeit und stärkt die am Kind orientierten Bildungsangebote. Die Nutzung von Turnhallen, das gemeinsame Ausrichten von Festen oder gegenseitige Hospitationen stärken beide Formen der Betreuung und wirken sich positiv auf einen sanften Übergang von der Tagespflege in die Kita aus. Bei gemeinsamen Fort- und Weiterbildungen kann sich Kennengelernt werden und ein fachlicher Austausch stattfinden.

Ziele der Kooperation sind:

- Entwicklung, regelmäßige Überprüfung und Überarbeitung von pädagogischen Qualitätsstandards
- Teilnahme an regelmäßigen Netzwerktreffen
- Fachlicher und kollegialer Austausch
- Gegenseitige Unterstützung
- Aufbau einer gemeinsamen Bildungsarbeit
- Gestaltung einer bedarfsgerechten Kinderbetreuung

9 Bedarfmeldung im Elternportal Little Bird

Die Anmeldung für die Kindertagespflege erfolgt über das Elternportal "Little Bird" und kann **9 Monate** vor dem gewünschten Betreuungsbeginn bereits getätigt werden: <https://www.little-bird.de/>

Eine einmalige Registrierung ist Voraussetzung, um eine Anfrage für einen Betreuungsplatz stellen zu können. Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit "Stadt Bad Honnef Kindertagespflege" auszuwählen und somit ihre Anfrage zu stellen.

Nach erfolgreicher Registrierung und Speicherung der Anfrage erhalten die Erziehungsberechtigten eine Bestätigung per Mail oder Post, mit der Bitte Kontakt zur zuständigen Fachberatung Kindertagespflege des Jugendamtes der Stadt Bad Honnef aufzunehmen: 02224 – 184 233.

Die Vermittlung eines Betreuungsplatzes erfolgt nach einem Beratungsgespräch bei der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege.

10 Vertretung in Ausfallzeiten

In Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist seitens des Jugendamtes rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kindertagespflegekind sicherzustellen (§ 23 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. § 24 Abs. 3 Ziffer 5 KiBiz NRW).

Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegepersonen und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abzustimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten (§ 23 Abs. 2 KiBiz NRW).

10.1 Angebot über die Freihaltung eines Betreuungsplatzes

Für jede Kindertagespflegeperson besteht die Möglichkeit, dem Jugendamt der Stadt Bad Honnef einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflegestelle für die Vertretung in Ausfallzeiten anderer Kindertagespflegepersonen aus Bad Honnef anzubieten. Bei diesem Vertretungsmodell verfügt jede Kindertagespflegeperson über **bis zu vier** Betreuungsplätze, ein weiterer Platz wird permanent für den Vertretungsfall freigehalten.

Für dieses zusätzliche Betreuungsangebot erhält die Kindertagespflegeperson nach Unterzeichnung der „Vereinbarung über die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes“ eine finanzielle Förderung (siehe hierzu Ziffer 12.2.7 der Richtlinien).

Die freien Kindertagespflegeplätze können von den Personensorgeberechtigten als zeitlich begrenzte Betreuungsmöglichkeit genutzt werden. **Die Belegung erfolgt ausschließlich durch die Fachberatung Kindertagespflege.**

Die Kindertagespflegepersonen sind angehalten, zum Zwecke der Vertretung im Krankheitsfall Kooperationen mit anderen Kindertagespflegepersonen einzugehen.

10.2 Organisation der Vertretung

Eltern können sich bezüglich der Vermittlung zu einer geeigneten Vertretungsperson an die zuständige Fachberatung Kindertagespflege wenden.

11 Weitere Einzelfragen

11.1 Mitteilungspflichten der Kindertagespflegeperson

Kindertagespflegepersonen haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Jugendamtes gemäß § 22 Abs. 7 KiBiz NRW Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

Zudem ist die Kindertagespflegeperson gemäß § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII dazu verpflichtet, das Jugendamt unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zeitnah zu unterrichten.

Zum regelmäßigen Informationsaustausch über die Belegung der Kindertagespflegestelle soll spätestens zehn Tage nach Vertragsunterzeichnung ein Übergabebogen bei der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege eingereicht werden. Jeweils zum 01.08. und zum 01.02. eines Kita-Jahres ist zudem ein Belegungsplan einzureichen.

11.2 Mitteilungspflichten der Eltern

Die Eltern sind verpflichtet dem Träger der Fachberatung Kindertagespflege zur Erfüllung der Aufgaben nach § 20 Abs. 1 KiBiz NRW folgende Daten mitzuteilen:

1. Name und Vorname des Kindes
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Vorrangige Familiensprache und

6. Namen, Vornamen und Anschrift der Eltern.

Des Weiteren sind die Eltern des Kindes verpflichtet, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während des Zeitraums des Förderverhältnisses mitzuteilen.

11.3 Impfschutz gegen Masern

Zum 01.03.2020 ist das „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention“ (Masernschutzgesetz) in Kraft getreten. Ziel des Masernschutzgesetzes ist es, die Verbreitung der Masern durch eine Steigerung der Impfquoten zu verhindern und insbesondere vulnerable Gruppen wie Kinder zu schützen. Daher müssen alle Kindertagespflegepersonen, die nach 1970 geboren sind, einen nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern aufweisen. Von dieser Pflicht ausgenommen werden sollen Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, etwa wegen einer Allergie gegen Bestandteile des Impfstoffs oder einer akuten schweren Erkrankung, nicht geimpft werden können. Gleiches gilt für alle Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden.

Die betroffenen Personen müssen folgenden Nachweis vorlegen:

- einen Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei ihnen ein Impfschutz gegen Masern besteht oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Alle betroffenen Personen, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachweisen. Alle Personen, die mindes-

tens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachweisen oder (zum Beispiel durch eine bereits durch die 1. Masernschutzimpfung erworbene) ausreichende Immunität gegen Masern.

Die Kindertagespflegepersonen kontrollieren die Nachweise der Kindertagespflegelinder. Die zuständige Fachberatung Kindertagespflege kontrolliert die Nachweise der Kindertagespflegepersonen.

Wenn der erforderliche Nachweis nicht innerhalb einer angemessenen Frist (mindestens zehn Tage) vorgelegt wurde, wird das zuständige Gesundheitsamt informiert. Das Gesundheitsamt kann die nachweispflichtige Person zu einer Beratung einladen.

Unabhängig davon kann das Gesundheitsamt jeweils im Einzelfall entscheiden, ob nach Ablauf einer angemessenen Frist Tätigkeits- oder Betretungsverbote ausgesprochen werden (außer bei schul- oder unterbringungspflichtigen Personen sowie im Falle eines Lieferengpasses der Impfstoffe) oder ob Geldbußen und ggf. Zwangsgelder ausgesprochen werden.

11.4 Lebensmittelhygiene und Verpflegung

Kindertagespflegepersonen führen in der Regel keine Lebensmittelunternehmen. Damit unterliegt die Kindertagespflege auch keinen anlasslosen Kontrollen durch die Lebensmittelüberwachung. Zur Beurteilung der Kindertagespflege, in denen mehrere Kindertagespflegepersonen in einer Großtagespflege bis zu neun Kinder in geeigneten Räumen betreuen, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegepersonen noch zu dem der Eltern gehören, wird das zuständige Gesundheitsamt hinzugezogen.

11.5 Kinderschutz - § 8a SGB VIII

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nehmen die Kindertagespflegepersonen eine telefonische Beratung der insoweit erfahrenen Fachkraft (Insofa) der Familien- und Erziehungsberatungsstelle in Königswinter in Anspruch. Bei einer

akuten Kindeswohlgefährdung wenden sich die Kindertagespflegepersonen direkt an das zuständige Jugendamt und/ oder die Polizei.

Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet eine Kooperationsvereinbarung auf Grundlage von §8a SGB VIII mit dem Jugendamt abzuschließen.

11.6 Datenschutz

Personen bezogene Daten unterliegen dem Datenschutz. Alle erhobenen Daten dürfen ausschließlich mit der Einwilligung der betroffenen Personen erhoben werden. Die Datenverarbeitung ist auf das für den Verarbeitungszweck notwendige Maß beschränkt.

11.7 Elternvertretung

Zur Wahrnehmung der Interessen der Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, ist im Sinne eines gemeinsamen integrierten Förderangebots anzustreben, dass zur Vertretung dieser Eltern in der Versammlung der Elternbeiräte bis zum 10.Oktober eine Wahl im Jugendamtsbezirk ermöglicht wird (§ 11 Abs. 1 KiBiz NRW).

11.8 Praktikant*innen in Kindertagespflege

Praktikant*innen müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit in Kindertagespflege folgende Unterlagen bei der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege einreichen:

- Steckbrief
- Erweitertes Führungszeugnis
- Bescheinigung über „Erste-Hilfe-Kurs am Kind“ oder „Erste-Hilfe-Kurs in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“
- Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz
- Ärztliche Bescheinigung
- Schweigepflichterklärung

Die Aufgaben der Praktikant*innen umfassen:

- Orientierung in der Kindertagespflegestelle: Kennenlernen der Kinder, der Eltern, der Funktionen und Aufgaben, der Abläufe und Organisationsstrukturen, etc.
- Mithilfe bei allen anfallenden Arbeiten im Bereich der Erziehung, Bildung, Pflege und Hauswirtschaft, ausgenommen wickeln
- Assistierende Teilnahme an allen Aktionen, Projekten, Angeboten und der Begleitung der Kinder im Freispiel
- Vorbereitung und Durchführung der Hospitationsinhalte

Teil II Förderrichtlinien

12 Förderung in Kindertagespflege durch das Jugendamt

Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe des § 24 SGB VIII umfasst neben der Vermittlung des Kindes, der fachlichen Beratung, der Begleitung und der weiteren Qualifizierung der Kindertagespflegeperson auch die die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 86 SGB VIII.

12.1 Anspruch auf finanzielle Förderung

Ein Anspruch auf die Kind bezogene Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 SGB VIII besteht für Eltern oder Elternteile, bei denen das Kind lebt und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bad Honnef haben.

Für die Übernahme dieser Geldleistung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten des Kindes erforderlich und wird bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen dieser Richtlinie gewährt.

Gemäß § 16 SGB I gilt der Antrag ab dem Zeitpunkt als gestellt, in dem er beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingegangen ist. Eine rückwirkende Gewährung der Förderung ist ausgeschlossen

Der Anspruch auf die Kind bezogene Geldleistung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes in der Kindertagespflegestelle und setzt voraus, dass der Antrag dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vollständig vor dem im Betreuungsvertrag mit der Kindertagespflegeperson vereinbarten Betreuungsbeginn vorliegt.

Der Umfang der täglichen Betreuung des Kindes richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Eltern.

Die Bewilligung erfolgt mit Bescheid an die Kindertagespflegeperson. Die/ der Erziehungsberechtigte/ n erhalten/ erhält einen gesonderten Bescheid.

12.1.1 Betreuung von Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (§ 24 Abs. 2 SGB VIII).

12.1.2 Betreuung von Kindern unter einem Jahr

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII zu fördern, wenn

- a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten
- b) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind
- c) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- d) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

12.1.3 Betreuung von Kindern über drei Jahren

Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Kindertageseinrichtungen oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden (§ 24 Abs. 3 und 4 SGB VIII). Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

12.2 Laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

Wird die Kindertagespflege durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert, hat die Kindertagespflegeperson gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII einen Anspruch auf die laufende Geldleistung.

Die Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII setzt sich wie folgt zusammen:

a) Einen Erstattungsbetrag zum Ausgleich angemessener Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Betreuung eines Kindes entstehen (Sachaufwand) in Höhe von

1,80 €/ Kind/ Stunde

und einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung in Höhe von

4,00 €/ Kind/ Stunde für Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifizierung nach DJI-Curriculum (80 UE bzw. 160 UE)

bzw.

4,21/ Kind/ Stunde für Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifizierung nach QHB (300 UE),

zusammenfassend als „Fördersatz“ (Anlage I der Richtlinien) definiert,

b) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung. Bei selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen besteht eine gesetzliche Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII. Kindertagespflegepersonen, die in einem Arbeitsverhältnis tätig sind, müssen durch die Arbeitgeber (z.B. die Eltern), bei den Landesunfallkassen versichert werden

c) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson, sofern die Beitragsberechnung ausschließlich auf den Einkünften aus der Kindertagespflege beruht. Als Alterssicherung anerkannt wird die gesetzliche Rentenversicherung (maximal bis zur Höhe des Regelbeitrages) oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ausgezahlt wird

d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, sofern die Beitragsberechnung ausschließlich auf den Einkünften aus der Kindertagespflege beruht. Erstattungen von Beiträgen für eine private Krankenversicherung kommt nur dann in Betracht, wenn es sich bei

der Krankenversicherung um eine Basisversicherung handelt, deren Leistungen mit denen einer gesetzlichen Versicherung vergleichbar sind. Die Erstattung erfolgt unter Vorbehalt der endgültigen Festsetzung der Krankenkassen für das jeweilige Kalenderjahr.

Die Geldleistung gemäß 12.2 b) bis d) erfolgt auf Antrag und setzt voraus, dass mindestens ein Tagespflegekind öffentlich gefördert wird,

Die laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson keine weiteren Kostenbeiträge seitens der Eltern erhält. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Verpflegungsentgelt, das zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern vereinbart wurde (§ 51 Abs. 1 KiBiz NRW).

Die Höhe des monatlichen Fördersatzes ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten und wird pauschal festgesetzt. Der Fördersatz wird gemäß § 24 Abs. 3 Ziffer 9 KiBiz NRW jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 01.08. eines Kalenderjahres analog der Erhöhung der Kindpauschalen gemäß Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz NRW.

Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes, reduziert sich der Fördersatz wegen nicht anfallender Sachkosten je betreutem Kind und Betreuungsstunde auf den Betrag zur Anerkennung der Förderleistung.

Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen gemäß 12.2 b) bis d) der Richtlinien ist unabhängig davon, ob Kindertagespflegepersonen selbständig tätig sind oder sich in einem Anstellungsverhältnis zu den Eltern befinden.

Die Anpassung des Betrages zur Anerkennung der Förderungsleistung aufgrund erweiterter Qualifizierung der Kindertagespflegeperson erfolgt nach erfolgreichem Abschluss zum Ersten des darauffolgenden Monats.

Die Höhe der pauschalierten Fördersätze ergibt sich aus der Anlage I, die Bestandteil dieser Richtlinie ist.

12.2.1 Beginn und Ende des Betreuungsvertrages und Dauer der laufenden Geldleistung

Die Förderung der Kindertagespflege erfolgt monatlich zum Ersten für den laufenden Monat. Sie beginnt mit dem ersten Betreuungstag (dazu zählt auch die Eingewöhnung). Der Förderzeitraum entspricht dem Zeitraum der Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege. Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang/Monatsende zusammenfallen, errechnet sich die Fördersumme anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage.

Wird die Betreuung vorzeitig und unvorhersehbar innerhalb des vereinbarten Betreuungszeitraumes durch die Erziehungsberechtigten abgebrochen, wird der monatliche Fördersatz bis zum Ende des Monats weitergezahlt, in dem der letzte Betreuungstag stattgefunden hat.

Ausnahme hiervon ist die plötzliche Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Kindertagespflegeperson. Hier endet die Zahlung mit dem letzten Betreuungstag

Im Falle einer zu Unrecht geleisteten Zahlung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden die für diesen Zeitraum gewährten Beträge von der Kindertagespflegeperson zurückgefordert.

12.2.2 Finanzielle Förderung für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit

Für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit erhält die Kindertagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete Kind eine monatliche Pauschale in Höhe von 25,00 € (§ 24 Abs. 3 Punkt 6 KiBiz NRW). Bei Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten reduziert sich die monatliche Pauschale auf 17,50 €. Beginnt ein Betreuungsverhältnis nach bzw. endet es vor dem 15. eines Monats, wird die Pauschale für einen halben Monat gewährt.

12.2.3 Zahlung eines erhöhten Fördersatzes bei zeitlich flexiblen Angebotsformen der Kindertagespflege

Für zeitlich flexible Angebotsformen der Kindertagespflege gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Vorgaben des § 48 KiBiz NRW eine Erhöhung des Fördersatzes um 25% für folgende Angebote:

1. Betreuungsangebote an Wochenend- und Feiertagen
2. Betreuungsangebote vor 7 Uhr und nach 17 Uhr
3. Zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote
4. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz NRW sowie
5. Betreuungsangebote der Kindertagespflege für ein Kind mit einem wöchentlichen Betreuungsumfang von weniger als 15 Stunden.

Die im Rahmen flexibler Angebotsformen eingesetzten Personen sollen nach § 48 Abs. 5 KiBiz NRW mindestens über eine Qualifikation als Kindertagespflegeperson im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten oder vergleichbare pädagogische Kenntnisse verfügen.

12.2.4 Anspruch auf die laufende Geldleistung bei Erkrankung oder Urlaub des Tagespflegekinde

Die Zeiten der Krankheit des Kindertagespflegekinde sowie kurzzeitige Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.

12.2.5 Anspruch auf die laufende Geldleistung im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson

Der Anspruch auf die laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII besteht auch im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Erkrankung der im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben-

den minderjährigen Kinder bis zu einer Dauer von insgesamt maximal 30 Arbeitstagen im Jahr. Der krankheitsbedingte Ausfall der Kindertagespflegeperson ist durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem 1. Tag nachzuweisen.

Im Falle einer zu Unrecht geleisteten Zahlung ab dem 31. Arbeitstag der Erkrankung werden die Geldleistungen von der Kindertagespflegeperson zurückgefordert.

12.2.6 Förderfähige Schließzeiten der Kindertagespflegestelle

Die Anzahl der jährlichen Schließtage in der Kindertagespflegestelle (ohne Wochenend- und Feiertage) nach § 27 Abs. 3 KiBiz NRW soll 20 und darf 27 Arbeitstage nicht überschreiten und sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten. Schließzeiten bis zur Hälfte der täglichen Betreuungszeit zählen grundsätzlich als halbe Schließtage und darüber hinaus gehende Schließzeiten zählen grundsätzlich als ganze Schließtage.

Bei Kindertagespflegepersonen, die eine Betreuung nur an bestimmten Wochentagen anbieten, werden die Schließtage anteilig berechnet (z. B. Betreuung findet nur an 3 von 5 Tagen/ Woche statt).

Zur Gewährleistung der Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit (z. B. Teilnahme an Fortbildungen, Auffrischung der Kenntnisse im Rahmen der Ersten Hilfe etc.) ist zusätzlich die Schließung der Kindertagespflegestelle für drei weitere Arbeitstage pro Kalenderjahr möglich (Fortbildungs- und Konzeptionstage). Eine Übertragung ins Folgejahr ist nicht möglich. Die Fortbildung ist durch eine Teilnahmebescheinigung nachzuweisen. Die Teilnahme am Gesamttreffen der Kindertagespflegepersonen, die Teilnahme an der AG 78 und die Teilnahme an Fortbildungen während der Gesamttreffen können nicht auf die Fortbildungs- und Konzeptionstage angerechnet werden.

Bereits gezahlte Geldleistungen gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII, die über die maximalen förderfähigen Schließzeiten hinausgehen, werden von der Kindertagespflegeperson zurückgefordert.

Die Schließzeiten müssen den Erziehungsberechtigten und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 01.12. eines Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr mitgeteilt werden. Die Informationspflicht zu den Schließzeiten in der Kindertagespflege gilt auch für Betreuungsverhältnisse, die zu einem späteren Zeitpunkt beginnen. Die Frist beträgt in diesen Fällen ein Monat vor Betreuungsbeginn, spätestens am ersten Tag der Betreuung.

Vordringliches Ziel ist, dass die Erziehungsberechtigten in dieser Zeit ihr Kind selbst betreuen können. Kann die Betreuung während der Schließzeiten der Kindertagespflegestelle durch die Eltern nicht gewährleistet werden und steht keine anderweitige Betreuung im sozialen Umfeld zur Verfügung, kann im Einzelfall auf Antrag die Vertretungsregelung angewandt werden.

12.2.7 Finanzielle Förderung im Vertretungsfall

Kindertagespflegepersonen, die für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe einen oder mehrere Betreuungsplätze für Ausfallzeiten einer anderen Kindertagespflegeperson aus Bad Honnef freihalten und die „Vereinbarung über die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes“ unterzeichnet haben, erhalten durchgehend für die Freihaltung des Betreuungsplatzes eine Pauschale in Höhe von 290,00 € je Platz/ Monat für die Dauer der Freihaltung. Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

Im tatsächlichen Vertretungsfall wird zusätzlich zu dieser Freihaltelagepauschale die tatsächlich geleistete Vertretungszeit nach Ziffer 12.2 a) und b) der Richtlinien vergütet.

Hierzu bedarf es eines Antrages auf „Vertretungsgeld“ seitens der vertretenden Kindertagespflegeperson, der durch die Erziehungsberechtigten des Kindes und der vertretenen Kindertagespflegeperson unterzeichnet werden muss.

Die finanzielle Förderung für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit im Vertretungsfall (gemäß Ziffer 12.2.2 der Richtlinien) ist im Rahmen der monatlichen Zahlung der Freihaltelagepauschale abgegolten.

12.2.8 Finanzielle Förderung inklusiver Kindertagespflege

Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung reduziert sich die Gruppenstärke der Betreuungsplätze in der Kindertagespflegestelle um ein Kind. Aufgrund des erhöhten Förderbedarfs wird nach Vorlage eines Nachweises über die anerkannte Behinderung der doppelte Fördersatz festgesetzt.

Voraussetzung dafür ist, dass die Kindertagespflegeperson gemäß § 24 Abs. 4 KiBiz NRW über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung verfügt oder mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat.

12.3 Mietzuschuss für andere geeignete Räume der Kindertagespflege

Mietet eine Kindertagespflegeperson geeignete Räume im Stadtgebiet Bad Honnef zur ausschließlichen Nutzung für die Kindertagespflege an, kann auf Antrag und Nachweis über die Höhe der Mietkosten ein monatlicher Pauschalbetrag als Zuschuss gewährt werden.

Die Förderung erfolgt ausschließlich für die Betreuung Bad Honnefer Kinder und setzt eine Fläche (einschließlich Allgemeinflächenanteilen) von mindestens 10 Quadratmeter pro Kind voraus. Insgesamt werden maximal 12 Quadratmeter pro Kind gefördert.

Weitere Voraussetzungen für die pauschale Gewährung eines Mietzuschusses sind:

- a) Es werden mindestens 3 Kinder aus Bad Honnef in öffentlich geförderter Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII betreut,
- b) die Kindertagespflegeperson bietet eine Betreuung von Montag bis Freitag an und
- c) an mindestens 4 Tagen pro Woche sind für mindestens zwei Stunden pro Tag alle im Mietzuschuss berücksichtigten Kinder gleichzeitig in der Kindertagespflegestelle anwesend.

Nicht gewährt wird der Mietzuschuss, wenn

- a) ein Kind aus einer anderen Kommune oder
- b) ein Bad Honnefer Kind in einer Kindertagespflegestelle einer anderen Kommune betreut wird,
- c) zusätzliche öffentliche Leistungen in Bezug auf den angemieteten Wohnraum bezogen werden.

Die Höhe des Mietzuschusses beträgt ab 01.08.2023 9,71 Euro pro Quadratmeter und Monat entsprechend der Regelung des Mietzuschusses für Kindertageseinrichtungen in § 7 DVO KiBiz NRW.

Der Zuschuss wird jährlich zum 01.08, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst. Gemäß § 37 Abs. 2 KiBiz NRW veröffentlicht die Oberste Landesjugendbehörde in jedem Dezember die Fortschreibungsrate für das jeweils im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.

Der Zuschuss darf die Kaltmiete nicht übersteigen.

Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen Förderung an die Kindertagespflegeperson für maximal fünf Bad Honnefer Kinder (unabhängig von der Gesamtzahl der Betreuungsverträge). Ein freigehaltener Vertretungsplatz wird von der Bezuschussung erfasst.

Endet die Betreuung eines Kindes und kann der Betreuungsplatz nachweislich nicht sofort wieder mit einem neuen Kind belegt werden, wird der pauschale Zuschuss zur Miete noch für die Dauer von bis zu zwei Monaten gewährt.

Sollte aufgrund der Betreuung eines Kindes mit (drohender) Behinderung eine erhöhte Förderleistung nach Ziffer 12.2.8 der Richtlinien bedingt durch die Reduzierung der Kinderzahl gewährt werden, wird auch für den reduzierten Betreuungsplatz der pauschale Zuschuss zur Miete gewährt.

12.4 Zuschuss des Jugendamtes für Kosten der Ausbildung und der Fort- und Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen

Die nachgewiesenen Kosten für angehende Kindertagespflegepersonen mit pädagogischem Berufsabschluss für die Qualifizierungskurse im Stundenumfang der Hälfte des DJI-Curriculums (80 UE) werden auf Antrag zu 50% bezuschusst. Die Entscheidung wird im Einzelfall geprüft und erfolgt nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung. Die Bezuschussung verpflichtet dazu, die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in der Stadt Bad Honnef innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Qualifizierungskurses aufzunehmen und mindestens drei Jahre fortzuführen. Andernfalls sind die kommunalen Zuschüsse zurückzuzahlen.

Die nachgewiesenen Kosten für angehende Kindertagespflegepersonen für die Qualifizierungskurse nach dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) im Stundenumfang von 300 UE werden auf Antrag mit bis zu 2.000,-€ bezuschusst (§ 46 Abs. 4 KiBiz NRW) sofern Landesmittel zur Verfügung stehen.

Die nachgewiesenen Kosten für bestehende Kindertagespflegepersonen für die Qualifizierungskurse nach dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) in Form der Aufbauqualifizierung „160+“ (140 UE) werden auf Antrag zu 50% bezuschusst. Die Entscheidung wird im Einzelfall geprüft und erfolgt nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung.

Die nachgewiesenen Kosten für einen Zertifikatskurs „Inklusion“ können auf Antrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Die Entscheidung wird im Einzelfall geprüft und erfolgt nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung.

Die kommunale Bezuschussung verpflichtet dazu, die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in der Stadt Bad Honnef innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Qualifizierungskurses aufzunehmen und mindestens drei Jahre fortzuführen. Andernfalls sind die kommunalen Zuschüsse zurückzuzahlen.

Die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erfordert eine ständige Fortbildung der mit dem Auftrag betrauten Personen. Diese kontinuierliche Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen wird auf Antrag finanziell bezuschusst. Die Höhe des Zuschusses ist nach § 46 Abs. 5 KiBiz NRW abhängig von den jährlichen Landesmitteln, die dafür bereitgestellt werden.

12.5 Investitionskostenzuschüsse für U3-Plätze

Bei den Investitionskostenzuschüssen können nur die Kindertagespflegepersonen berücksichtigt werden, die für das Jugendamt im Rahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege tätig sind oder werden.

Gefördert werden investive Maßnahmen in der Wohnung der Kindertagespflegeperson, die der Herrichtung der Räume für die Wahrnehmung des Auftrages nach § 23 SGB VIII dienen.

Kindertagespflegepersonen, die einen Zuschuss beantragen wollen, sollten Kontakt zum Jugendamt aufnehmen, um die Anspruchsvoraussetzungen abzuklären. Die Antragstellung erfolgt beim zuständigen Jugendamt.

12.5.1 Bundes- oder Landesmittel als Förderprogramm

Sofern Bundes- oder Landesmittel als Förderprogramme zur Verfügung stehen, wird der Investitionskostenzuschussantrag an das LVR-Landesjugendamt weitergeleitet. Rechtsgrundlage für die Gewährung eines Zuschusses sind die Richtlinien des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW für das jeweilige Förderprogramm.

Werden vom Land oder Bund Fördersätze vorgegeben, sind diese bei Planung und Ausführung der Maßnahmen und bei der Anschaffung von Ausstattungsgegenständen zugrunde zu legen.

12.5.2 Investitionskostenzuschüsse durch das Jugendamt

Durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden nur dann Zuschüsse für Investitionen gewährt, wenn keine Förderprogramme des Bundes oder Landes zur Verfügung stehen.

Gefördert wird die Ausstattung der Räume der Kindertagespflegestelle mit Lehr-, Lern- und Sportmitteln, Spielzeug und Spielgeräte, kindgerechtes Mobiliar, Kinderwagen etc. in Höhe von 500,00 € pro neu geschaffenem Betreuungsplatz (maximal 2.500,00 €).

Nach Beendigung der Investitionsmaßnahme ist ein Verwendungsnachweis über die verausgabten Mittel zu erbringen.

Die Zweckbindung beträgt fünf Jahre, d. h., dass die Kindertagespflegestelle mindestens für diesen Zeitraum ihrem Zweck erhalten bleiben muss.

Eine Gewährung von Investitionsmitteln erfolgt unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

13 Elternbeiträge

Für die Inanspruchnahme der finanziellen Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird gemäß § 51 Abs. 1 KiBiz NRW von den Erziehungsberechtigten ein pauschalisierter, öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben. Die Elternbeiträge sind nach dem Einkommen der Erziehungsberechtigten, dem benötigten Betreuungsumfang und dem Alter der Kinder sozial gestaffelt.

Die ortsrechtlichen Regelungen zu Elternbeiträgen sind der jeweils geltenden Fassung der Elternbeitragssatzung der Stadt Bad Honnef zu entnehmen.

14 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2023 in Kraft.

15 Literaturverzeichnis

Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Kindertagespflege – damit alles gut geht, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Berlin

Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege, Deutsches Jugendinstitut, München
Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tagespflege. Ein Leitfaden für Eltern und Tageseltern, Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Kinder und Tiere. Sicher geht das, Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder e.V., Bonn, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., Berlin

Allen gerecht werden. Hinweise und Empfehlungen zur pädagogischen Arbeit mit Kindern von null bis sechs Jahren, Landschaftsverband Rheinland, Köln

Kinder unter drei Jahren mit Behinderung – Anforderungen an inklusive Kindertagespflege. Gemeinsame Erziehung von Anfang an in Kindertagespflege braucht Haltung, Professionalität und strukturelle Rahmenbedingungen, Landschaftsverband Rheinland, Köln

Empfehlungen der Eignungsprüfung der Jugendämter, Deutsches Jugendinstitut, München

Eignung von Kindertagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Deutsches Jugendinstitut, München

Leitlinien für eine gute Lebensmittelhygienepaxis in der Kindertagespflege, Bundesverband für Kindertagespflege e.V., Berlin

Betreuungsvertrag für die Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege, Bundesverband für Kindertagespflege e. V., Berlin

Kindertagespflege – die familiennahe Alternative. Ein Leitfaden für Kindertagespflegepersonen, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin

Sozialgesetzbuch Aechtes Buch – SGB VIII

Kinderbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – KiBiz NRW

Alle Angaben in der jeweils aktuell gültigen Auflage.

16 Anlage I

Tabelle über die Fördersätze in der Kindertagespflege gemäß 13.2 a) der Richtlinien für die Kindertagespflege Bad Honnef ab 01.08.2023

1. Für Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifizierung nach DJI-Curriculum

Förderpauschale pro Monat/Kind		
Stunden pro Woche	Im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen	Im Haushalt der Eltern / Erziehungsberechtigten
ab 15 bis 16 Stunden *	402,13 €	277,33 €
bis 20 Stunden	502,67 €	346,67 €
bis 25 Stunden	628,33 €	433,33 €
bis 30 Stunden	754,00 €	520,00 €
bis 35 Stunden	879,67 €	606,67 €
bis 40 Stunden	1.005,33 €	693,33 €
mehr als 40 Stunden	1.131,00 €	780,00 €

2. Für Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifizierung nach QHB

Förderpauschale pro Monat/Kind		
Stunden pro Woche	Im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen	Im Haushalt der Eltern / Erziehungsberechtigten
ab 15 bis 16 Stunden *	416,69 €	291,89 €
bis 20 Stunden	520,87 €	364,87 €
bis 25 Stunden	651,08 €	456,08 €
bis 30 Stunden	781,30 €	547,30 €
bis 35 Stunden	911,52 €	638,52 €
bis 40 Stunden	1.041,73 €	729,73 €
mehr als 40 Stunden	1.171,95 €	820,95 €

* Für wöchentliche Betreuungszeiten unter 15 Stunden erfolgt eine stundengenaue Abrechnung.